

## Entschuldigung im Krankheitsfall

Falls Ihr Kind erkrankt, benachrichtigen Sie bitte die Schule bereits am **1. Tag** der Erkrankung, entweder

- einen Entschuldigungszettel abgeben oder einem anderen Kind mitgeben
- faxen: 09683-9299860 (Friedenfels)  
09637-929750 (Falkenberg)  
09683-922125 (Wiesau)
- mailen: [sekretariat@gswiesau.de](mailto:sekretariat@gswiesau.de).

Sollte dies nicht möglich sein, bitte unbedingt bis spätestens 8.00 Uhr (Falkenberg 8.15 Uhr) folgende Nummer anrufen:

09683-642 (Friedenfels)

09637-485 (Falkenberg)

09636-922120 (Wiesau)

Wenn sich in Falkenberg oder Friedenfels niemand meldet, rufen Sie bitte ebenfalls das Sekretariat in Wiesau 09634-922120 an. Wir werden diese Schulen dann informieren. Die Schule ist gehalten, über ein unentschuldigtes Fehlen eines Kindes Nachforschungen anzustellen, was mitunter schwierig werden kann, wenn unter der uns bekannten Rufnummer niemand zu erreichen ist. Die Schule weiß in einem solchen Fall nicht, ob Ihrem Kind auf dem Schulweg etwas zugestoßen sein könnte oder ob es wirklich krank ist. Bei unklarer Sachlage ist von uns die Polizei zu verständigen. Bitte helfen Sie mit, dass die Benachrichtigung des Klassenlehrers problemlos klappt. Es hilft Ihnen, Ihrem Kind und der Schule.

Nach dem Infektionsschutzgesetz sind meldepflichtige übertragbare Krankheiten zu melden, d.h. Sie müssen die Schulleitung oder den Klassenlehrer sofort zu Beginn der Erkrankung unverzüglich informieren, denn die Schule ist dann gehalten, evtl. vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder zu erlassen.

### Zu den nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten zählen:

- |   |   |
|---|---|
| - Cholera   | - Paratyphus  |
| - Diphtherie  | - Pest  |
| - Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | - Poliomyelitis   |
| - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber               | - Scabies (Krätze)  |
| - Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | - Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen      |
| - Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)     | - Shigellose  |
| - Keuchhusten   | - Typhus abdominalis  |
| - Ansteckungsfähige Lungentuberkulose                 | - Virushepatitis A oder E   |
| - Masern  | - Windpocken  |
| - Meningokokken-Infektion                             | Ferner gilt als übertragbare und daher meldepflichtige Krankheit: |
| - Mumps   | - Läusebefall   |

## Antrag auf Beurlaubung

Falls Sie für Ihr Kind aus begründeter Ursache einen Tag unterrichtsfrei haben möchten, müssen Sie vorher eine **Beurlaubung** beantragen. Dies gilt auch bei unabdingbaren Arztbesuchen. Die Schulleitung prüft die Begründung und entscheidet. Grundlage ist VSO § 36. Hier ist von begründeten Ausnahmefällen die Rede. Dazu zählen auf keinen Fall Ferienverlängerungen, um z.B. einen Tag eher in den Urlaub fahren zu können, wohl aber Erholungsaufenthalte unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.